

## ***Informationen zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge***

Gemäß der 35. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz konnten ab dem 01.03.2007 Städte, Kreise und Gemeinden Umweltzonen einrichten, in denen die Benutzung von Kraftfahrzeugen nur noch eingeschränkt möglich ist. Diese dürfen nur von Kraftfahrzeugen durchfahren werden, die mit einer entsprechenden „Feinstaubplakette“ gekennzeichnet sind. Eingerichtet wurden Umweltzonen bisher in Berlin, Köln, Stuttgart, München und Hannover. Weitere Umweltzonen befinden sich in der Planung.

Die am 01.03.2007 in Kraft getretene Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge (sogenannte Kennzeichnungsverordnung) regelt die Zuordnung von Fahrzeugen unter Berücksichtigung ihres Schadstoffausstoßes (Emissionsklasse) in die Schadstoffgruppen 1 bis 4. Die Kennzeichnung der Schadstoffgruppen erfolgt durch farbige Plaketten, die an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen sind. Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 erhalten keine Plakette und dürfen somit nicht in den Umweltzonen fahren. Die Farbe der Plakette ist für die Schadstoffgruppe 2 rot, für die Schadstoffgruppe 3 gelb und für die Schadstoffgruppe 4 grün.



Feinstaubplaketten erhält man **-egal wo das Fahrzeug zugelassen ist-** bei allen Zulassungsbehörden, den technischen Prüfstellen (Dekra, TÜV, KÜS, GTÜ u.a.) sowie bei allen Stellen, die zur Durchführung einer Haupt- und Abgasuntersuchung berechtigt sind.

Die zweistellige Schlüsselnummer der Emissionsklasse zur Ermittlung der Schadstoffgruppe und der dazugehörigen Plakette finden Sie im „alten“ Fahrzeugschein unter Ziffer 1 (5. und 6. Stelle) und in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Ziffer 14.1 (3. und 4. Stelle).

Ausländische Fahrzeuge werden ebenfalls nach der Kennzeichnungsverordnung eingestuft, wenn die Emissionsschlüsselnummer aus der Zulassungsbescheinigung Teil I, Ziffer 14.1 entnommen werden kann. Bei Fahrzeugen ohne vorhandene Emissionsschlüsselnummer erfolgt die Einstufung anhand des Datums der Erstzulassung.

Hier finden Sie die Emissionsschlüsselnummer Ihres Fahrzeuges:

Alter Fahrzeugschein



Neuer Fahrzeugschein



Schadstoffgruppen entsprechend den Emissionsschlüsselnummern der Kraftfahrzeuge.

Schadstoff- gruppe Plakette	Fremdzündung - Otto-Motor (Benzin, Gas, Ethanol)		Selbstzündung - Diesel-Motor (Diesel, Biodiesel)			
	Pkw bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeu- ge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Pkw bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub> zu- sätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Pkw bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeu- ge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Nutzfz. bzw. Fz. der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf
			Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24  Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40-42, 50-52  Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52
			Stufe PM 0: 28, 29  Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 27, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71	Stufe PMK 0: 43, 53  Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61
	01, 02, 14, 16, 18 bis 70, - 71 bis 75 <sup>-1)</sup> , 77	30 bis 55, 60, 61, - 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91 <sup>-1)</sup>	Stufe PM 1: 27 <sup>2)</sup> , 49 bis 52  Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70  Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 Stufe PM 4: 44 bis 70	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75  PM 5	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	Stufe PMK 1: 44, 54.  Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71  Stufe PMK 3: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61  Stufe PMK 4: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61

- 1) Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)
- 2) Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/ EG I" mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) vom mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält.

Was wird benötigt:

Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil I (gilt insbesondere für nicht in Duisburg zugelassene Fahrzeuge)

Gebühren bzw. Kosten:

Die Gebühr für die Feinstaubplakette beträgt 5,00 Euro